



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
Wirtschaftspolitik, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck  
Tel: 0800/22 55 22, Fax: +43 512 5340-1459  
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Amt der Tiroler Landesregierung  
Abteilung Gemeinden  
zH Frau Mag. Christine Salcher  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck

G.-Zl.: WP-IN-2019/3929/RoRö/DOKN  
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Röck/Mag. Rödlach

Klappe: 1463

Innsbruck, 20.11.2019

**Betrifft:** Verordnung über die Festlegung der einheitlichen Hektarsätze nach § 10 der Tiroler Waldordnung

**Bezug:** Ihre GZ.: Gem-RL-20/16-2019  
Ihr Schreiben vom 14.11.2019

Sehr geehrte Frau Mag.<sup>a</sup> Salcher,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Entwurf einer Verordnung der Landesregierung, mit der einheitliche Hektarsätze als Grundlage für die Erhebung der Umlage zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher festgelegt werden, wie folgt Stellung:

Nach § 10 Abs. 1 ff der Tiroler Waldordnung werden die Gemeinden ermächtigt, zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher eine Umlage als ausschließliche Gemeindeabgabe zu erheben. Die Erhebung der Umlage erfolgt durch Festlegung eines Umlagesatzes, der auf Basis von Hektarsätzen festgelegt wird. Die Landesregierung hat dazu landesweit einheitliche Hektarsätze für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag festzulegen. Die Hektarsätze haben in Summe annähernd 33% der im landesweiten Durchschnitt mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeindewaldaufseher verbundenen Kosten zu entsprechen, bezogen auf einen Hektar Waldfläche. Dabei ist auf das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Gemeindewaldaufseher gemittelt über 40 Dienstjahre zuzüglich der Lohnnebenkosten Bedacht zu

nehmen. Die Hektarsätze sind immer dann neu festzulegen, wenn das kollektivvertragliche Jahresgehalt gegenüber dem der vorangegangenen Festlegung um mindestens 5% erhöht wurde.

Zu § 1:

Mit dieser Bestimmung erfolgt eine Erhöhung der seit Jänner 2018 verordneten Hektarsätze nach den Kategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag um 10%.

Begründet wird diese Anpassung damit, so die Erläuternden Bemerkungen (EB), *„dass sich das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Waldaufseher gegenüber dem der vorangegangenen Festlegung zugrunde gelegenen Jahresgehalt um mindestens 5% verändert hat und zudem bisher lediglich ca. 30,5% der den Gemeinden mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeindewaldaufseher entstandenen Kosten abgedeckt wurden. Um nunmehr dem gesetzlich vorgesehenen Deckungsgrad von 33% näher zu kommen wird eine Erhöhung der Hektarsätze um 10% vorgenommen“.*

Aus den EB ist außerdem zu entnehmen, dass zur Grundlagenberechnung der derzeit in Geltung stehenden Verordnung aus dem Jahr 2018 das kollektivvertragliche Jahresgehalt 2017 zu Grunde gelegt wurde. Ein Vergleich der publizierten Kollektivverträge aus den Jahren 2017 (gültig ab 01.01.2017) und 2019 (gültig ab 01.01.2019), welche jeweils zwischen der Landwirtschaftskammer Tirol und der Landarbeiterkammer Tirol abgeschlossen worden sind, weisen eine Erhöhung der Kollektivverträge um ca. 5,6% aus. An dieser Stelle ist auch darauf hinzuweisen, dass diese Kollektivverträge keine Anwendbarkeit für Waldaufseher vorsehen, die Gemeindebedienstete oder Gemeindebeamte nach dem Vertragsbedienstetengesetz bzw. dem Gemeindebeamtenengesetz sind.

Aus unserer Sicht sind die beiliegenden EB bei der Berechnung der Erhöhung von 10% (welche längstens bis Ende Mai 2021 zu erfolgen hat) nicht ausreichend nachvollziehbar. Es wird zwar erwähnt, dass mit den derzeitigen Hektarsätzen nur eine Abdeckung von ca. 30,5% der entstandenen Gemeindewaldaufseherkosten bedeckt werden konnten, obwohl die Tiroler Waldordnung dafür *„in Summe annähernd“* 33% erlaubt hätte. Für die nunmehr avisierte Erhöhung ergibt dies auf den ersten Blick allerdings nur eine Differenz von 2,5%, was aber nach Rücksprache mit der zuständigen Abteilung im Amt der Tiroler Landesregierung zu relativieren ist, da durch eine Erhöhung von 10% maximal lediglich ein Deckungsgrad von 32% erreicht werden kann. Dies bedeutet, dass unter Umständen ab dem Mai 2021 wiederum saftige Erhöhungen der Hektarsätze denkbar sind.

Die Arbeiterkammer Tirol sieht, wie bereits in der Stellungnahme vom 05.12.2017 dargelegt, die aktuell geltende Regelung der Hektarsätze nach wie vor in ihrer Systematik als nicht zielführend und für die Gemeinden benachteiligend an, da die wahren Kostenverhältnisse nicht abgebildet werden, da nur der Durchschnitt der landesweit ermittelten Kosten Berücksichtigung findet. Gemeinden mit kleineren Waldflächen bzw. Kommunen mit erschwerenden topographischen Verhältnissen sind hier deutlich im Nachteil.

Da weiters die vorliegenden Verordnungsmaterialien keine nachvollziehbaren EB enthalten, welche eine klare Berechnung erlauben, sprechen wir uns zudem gegen eine Erhöhung der Hektarsätze von 10% aus und empfehlen der Tiroler Landesregierung, erst nach erneuter Darlegung der Ermittlungsmethoden für die Hektarsätze eine endgültige Anpassung vorzunehmen oder allenfalls eine Überarbeitung der gesetzlichen Bestimmungen in der Tiroler Waldordnung zu erwägen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner